

KVJS

Jugendhilfe-Service

Die Eignung von Kindertagespflegepersonen und die Erlaubnis zur Kindertagespflege

**Eine Empfehlung für die Jugendämter
der Stadt- und Landkreise**



Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	3
	1. Einleitung	4
	2. Die Eignung von Kindertagespflegepersonen	6
	2.1 Persönliche Eignung von Kindertagespflegepersonen	6
	2.2 Sachkompetenz	7
	2.3 Kooperationsbereitschaft	8
	2.4 Kindgerechte Räumlichkeiten	8
	2.5 Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in der Kindertagespflege	9
	2.6 Weitere Grundlagen für die Eignungsfeststellung	10
	3. Erlaubnis zur Kindertagespflege	12
	3.1 Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege	12
	3.2 Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII (Bescheid)	12
	3.3 Ablehnung und Entziehung der Erlaubnis zur Kindertagespflege	13
	3.4 Straf- und Bußgeldvorschriften §§ 104, 105 SGB VIII	15
2	4. Kooperation von örtlichem Jugendamt und freien Trägern	17
	5. Weitere Fragestellungen zur Eignung von Kindertagespflegepersonen und zur Erlaubnis zur Kindertagespflege	19
	5.1 Eignung von Kindertagespflegepersonen bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von weniger als 15 Stunden/kürzer als 3 Monate	19
	5.2 Kindertagespflege durch verwandte Personen	19
	5.3 Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten	19
	5.4 Von Eltern selbst organisierte Kindertagespflegepersonen/Betreuungs- möglichkeiten	19
	5.5 Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen	20
	Mitglieder der Expertinnen- und Expertengruppe zur Neuauflage der Eignungsbroschüre	21
	Literatur, Richtlinien und Empfehlungen	22
	Gesetze	24
	Anlagenverzeichnis:	25
	Anlagen	26

Vorwort

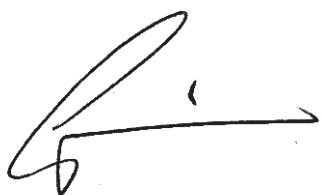
Die Kindertagespflege ist eine wichtige Säule der Betreuungsangebote für Kinder in Baden-Württemberg. Dies verdeutlichen nicht nur die steigenden Zahlen der in Kindertagespflege betreuten Kinder. Der hohe Stellenwert ist auch gesetzlich geregelt: Die Gleichrangigkeit von Tagespflege und Kindertageseinrichtung ist im Hinblick auf den Rechtsanspruch auf frühkindliche Bildung von unter dreijährigen Kindern gesetzlich verankert (§ 24 SGB VIII). Damit ist auch der Anspruch auf eine hohe Betreuungsqualität verbunden.

Gebraucht werden qualifizierte Kindertagespflegepersonen, die dem gesetzlichen Förderauftrag angemessen nachkommen können. Neben der Qualifizierung ist insbesondere die persönliche Eignung von Kindertagespflegepersonen sehr wichtig. Denn bei der Kindertagespflege handelt es sich um kein institutionelles Betreuungsangebot, sondern ursprünglich um eine Form der Betreuung im familiären Rahmen.

Die vorliegende Empfehlung zur Eignung von Kindertagespflegepersonen beschreibt die aktuellen gesetzlichen Vorgaben und die fachlichen Mindeststandards, die im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege etabliert wurden.

Die in der Arbeitshilfe enthaltenen Impulsfragen sollen Orientierung im Prozess der Eignungsüberprüfung geben. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei den enthaltenen Mustervordrucken handelt es sich um Beispiele, die an die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort angepasst werden können.

Damit die unterschiedlichen Gegebenheiten und Strukturen in den Stadt- und Landkreisen angemessen berücksichtigt werden konnten, wurden mehrere Jugendämter an der Erarbeitung beteiligt. Der Landesverband der Kindertagespflege wurde zur Rolle der freien Träger bei der Endredaktion beratend hinzugezogen. Wir danken an dieser Stelle allen Beteiligten.



Reinhold Grüner
Dezernent des KVJS-Landesjugendamtes



1. Einleitung

Die Kindertagespflege ist neben den Kindertageseinrichtungen ein Angebot der Jugendhilfe. Seit der Novellierung des SGB VIII durch das KiföG sind Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege analog zum Rechtsanspruch (§ 24 Abs. 2, 3 SGB VIII) gleichrangig gesetzlich verankert. Sie haben die Aufgabe der Erziehung, Bildung und Betreuung (§ 22 SGB VIII) und sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege ist eine anspruchsvolle und höchstpersönlich zu erbringende pädagogische Dienstleistung, die im öffentlich geförderten System nur dann gelingen kann, wenn in der Kindertagespflegestelle die erforderlichen Voraussetzungen vorhanden sind. Eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung der Kindertagespflege ist, neben der absolvierten Qualifizierung der Kindertagespflegeperson, die persönliche Eignung, die vor Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege und im Rahmen der Eignungsfeststellung nach § 23 SGB VIII geprüft wird.

Die Erlaubnis für die Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und die Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen § 45 SGB VIII werden durch die jeweiligen Aufsichtsbehörden vergeben. Im Falle der institutionellen Kindertageseinrichtung mit der Betriebserlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII siehe hierzu: www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/betriebserlaubnis/.

Gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf einer Erlaubnis zur Kindertagespflege, wer Kinder außerhalb des Haushalts ihrer Eltern (Personensorgeberechtigten) während eines Teils des Tages mehr

als 15 Stunden pro Woche gegen Entgelt und länger als drei Monate betreuen will. Der Förderauftrag nach § 22 SGB VIII schließt die Bildung und Erziehung der Kinder ein. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird durch das örtlich zuständige Jugendamt der Stadt- und Landkreise vergeben (vgl. § 85 Abs. 1, § 87a Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 1 Abs. 1 LKJHG).

Die Merkmale und Aufgaben der Kindertagespflege haben sowohl durch die Landesgesetzgebung in Baden-Württemberg mit

- § 1 Abs. 1 und 7, § 2 Abs. 1, § 2a Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, §§ 8b und 8c sowie § 9 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG vom 19. März 2009)
- der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege vom 18. Februar 2009)
- den Hinweisen zur Umsetzung der VwV (Begriffsbestimmungen und Ausgestaltung der Kindertagespflege und das standardisierte Qualifizierungskonzept für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg vom 12. Dezember 2013)

als auch durch landesspezifische Richtlinien und Empfehlungen mit

- dem Erlass zur amtlichen Lebensmittelüberwachung in der Kindertagespflege des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg vom 20. Juli 2015
- der Gemeinsamen Empfehlung Kindertagespflege - Rahmen für Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung vom 13. Dezember 2013.
-



- dem Qualifizierungskonzept für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg auf Grundlage des Qualifizierungsprogramms des Deutschen Jugendinstituts (DJI) vom 23. Februar 2011

eine Konkretisierung des SGB VIII erfahren.

Kindertagespflege kann in Baden Württemberg sowohl **im Haushalt der Kindertagespflegeperson**, als auch **im Haushalt der Personensorgeberechtigten** und darüber hinaus auch **in anderen geeigneten Räumen** außerhalb des Familienhaushalts der Kindertagespflegeperson angeboten werden.

Im Haushalt der Kindertagespflegeperson können bis zu 5 fremde Kinder gleichzeitig betreut werden. Vollzeitpflegekinder werden im Rahmen der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis zur Tagespflege nicht berücksichtigt¹. Insgesamt ist es der Kindertagespflegeperson möglich, bis zu acht Betreuungsverhältnisse einzugehen.

Für die Betreuung **im Haushalt der Personensorgeberechtigten** benötigen die Kindertagespflegepersonen keine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII. Das Pflegeverhältnis ist privatrechtlich sowie in der Regel arbeitsrechtlich ausgestaltet. Wenn eine Förderung nach § 23 SGB VIII erfolgt, muss von Seiten des Jugendamtes jedoch die Eignung der Person festgestellt werden.

In anderen geeigneten Räumen können mehrere Kindertagespflegepersonen mehr als fünf fremde Kinder, höchstens jedoch neun Kinder, gleichzeitig betreuen. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine der betreuenden Kindertagespflegepersonen auch Fachkraft im Sinne des § 7 Abs. 2 KiTaG sein. Bei dieser Form können in der Regel insgesamt bis zu zwölf Betreuungsverhältnisse eingegangen werden.

Sowohl für die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson, als auch für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen bedarf es der Erlaubnis zur Kindertagespflege. Ist das Jugendamt in der Vermittlung einer Kindertagespflegeperson für die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten tätig, so ist eine Eignungsfeststellung vorzunehmen.

Wer ein Kind ohne entsprechende Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII betreut, begeht eine Ordnungswidrigkeit (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Hierzu zählen auch die Betreuung von Kindern über die im Bescheid genannte Kinderanzahl hinaus oder die Betreuung von Kindern über den Befristungszeitraum der Erlaubnis zur Kindertagespflege hinaus.²

Die Feststellung der Eignung einer Kindertagespflegeperson ist als Prozess zu verstehen. Dieser ist während des gesamten Prozesses in jeder Phase transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. Zunächst wird eine Eignungsersteinschätzung vor Beginn der Qualifizierung vorgenommen. Bei einer positiven Bewertung kann die potentielle Kindertagespflegeperson an den erforderlichen Qualifizierungskursen teilnehmen. Die Eignungsfeststellung fällt in die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Nach Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege hat sich in der Praxis eine jährliche prozesshafte Beratung und Begleitung der Kindertagespflegeperson bewährt. Gegebenenfalls ergibt sich hieraus eine anlassbezogene Überprüfung der Voraussetzungen der Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Kinder, die in Kindertagespflege von einer geeigneten Kindertagespflegeperson betreut werden, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII gesetzlich unfallversichert. Zuständig ist die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW).

¹ FK- SGB VIII, Münder/Meysen/Trenczek, Rn. 22

² Mörsberger in Wiesner Kommentar, SGB VIII, § 43 Rn. 42



2. Die Eignung von Kindertagespflegepersonen

Zur Ausübung der Kindertagespflege geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und zudem über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Diese Personen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise (zum Beispiel durch Erfahrungswissen oder langjährige Tätigkeit in der Kindertagespflege) nachgewiesen haben (vgl. §§ 23 Abs. 3, 43 Abs. 2 SGB VIII). Eine fachliche Ausbildung im Sinne des § 7 Abs. 2 KiTaG ist für die Leistungserbringung der Kindertagespflege in Baden-Württemberg nicht erforderlich.

6

Die Einzelfallprüfung und Ausdifferenzierung der einzelnen Eignungskriterien, die nachfolgend aufgeführt sind, lässt immer Besonderheiten zu, die jeweilige Entscheidung liegt beim örtlich zuständigen Jugendamt.

Die hier aufgeführten Impulsfragen können als Grundlage zur praxisnahen Überprüfung der Voraussetzungen der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege dienen. Sie stellen dabei keinen abschließenden und abzuarbeitenden Fragenkatalog dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

2.1 Persönliche Eignung von Kindertagespflegepersonen

Die Prüfung des Kriteriums „Persönlichkeit“³ stellt an die beurteilende Stelle die Aufgabe, sich

ein ausdifferenziertes Bild über die antragstellende Person zu machen. Anhaltspunkte können beispielsweise der (berufliche) Erfahrungshintergrund, die Motivation zur Ausübung der Kindertagespflege oder die bisherigen Erfahrungen im Umgang mit Kindern sein.

Mögliche Impulsfragen zur Feststellung der Eignung von Kindertagespflegepersonen können folgende sein

- Warum möchten Sie Kindertagespflegeperson werden?
- Was sagt Ihr (Ehe-)Partner und /oder andere Haushaltsangehörige dazu?
- Wie definieren Sie Ihre Vorbildfunktion für die Kinder?
- Welche Erfahrungen mit Kindern haben Sie?
- An was können die Eltern erkennen, dass Sie Ihre Tätigkeit zuverlässig und verantwortungsbewusst ausführen?
- Welche Kriterien haben Sie selbst für Ihre Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit?
- Welche Ziele verfolgen Sie in der Kindererziehung?
- Wie würden Sie Ihre eigene Kindheit beschreiben?
- Was würde/würden Ihr/Ihre eigenes Kind/eigenen Kinder über Sie sagen?
- Was möchten Sie für die von Ihnen betreuten Tagespflegekinder sein?
- Welche Stärken und Schwächen haben Sie?
- Wie wollen Sie mit den von Ihnen betreuten Tagespflegekindern den Alltag gestalten?
- Wie organisieren Sie den Alltag?
- Wie würden Sie mit bestimmten Situationen (Fallbeispiele aus der Kindererziehung) umgehen?
- Haben Sie eigene Erfahrungen im Zusammenhang mit Kindertagespflege?
- Was macht aus Ihrer Sicht eine gute Kindertagespflegeperson aus?
-

3 In der Literatur zum SGB VIII werden als Eignungskriterium „Persönlichkeit“ unter anderem folgende Eigenschaften genannt: zuverlässig, verantwortungsvoll, eigenständig, verlässlich, fähig und bereit zur Reflektion der eigenen Tätigkeit und zur Selbstkritik, psychisch stabil/belastbar



- Wie viele eigene Kinder (welches Alter?) leben in Ihrem Haushalt? Überschneidet sich der Tagesablauf des/der eigenen Kindes/Kinder mit dem der zu betreuenden Kindern?
- Wie viele Adoptiv- oder Pflegekinder (welchen Alters?) leben in Ihrem Haushalt?
- ...

2.2 Sachkompetenz

Anhaltspunkte für die Sachkompetenz von potentiellen Kindertagespflegepersonen liegen einerseits im Wissen um die Inhalte und Besonderheiten der Kindertagespflege und andererseits in der Übertragung genau dieses Wissens in die Alltagspraxis. Daraus ableitbar ist das konkrete Verhalten der Kindertagespflegeperson in alltäglichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungssituationen. Einstellungen, persönliche Haltungen und Überlegungen der potentiellen Kindertagespflegeperson zu sogenannten Schlüsselsituationen in der alltäglichen Erziehungs- und Betreuungspraxis (Eingewöhnung, Erziehungsstile, Bildungspartnerschaft, ...) tragen zur Beurteilung der Sachkompetenz bei.

Ein weiterer Punkt der Sachkompetenz ist das Bewusstsein bei der Kindertagespflegeperson, dass sie mit ihrem Betreuungsangebot den gesetzlichen Zielrichtungen des SGB VIII unterliegt. Hierzu ist eine verlässliche und dauerhafte Regelmäßigkeit erforderlich, damit das Platzangebot einerseits zuverlässig angeboten werden kann und andererseits die Vorgaben zum Kindeswohl gesicherte Beachtung finden. Hierzu hat es sich in der Praxis bewährt, insbesondere vor Aufnahme der Tätigkeit von Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen und gegebenenfalls generell im Zuge der Erlaubniserteilung zur Kindertagespflege ein Konzept zur Finanzierung und Kostenkalkulation zu erstellen.

Mögliche Impulsfragen zur Feststellung der Sachkompetenz können folgende sein:

- Wie unterscheidet sich Ihre Arbeit in der professionalisierten Aufgabe der Kindertagespflege zu der Betreuung im privaten Bereich zum Beispiel mit eigenen Kindern/Enkelkindern?
- Welchen Stellenwert hat Ihrer Meinung nach Ihr Betreuungsangebot in dieser Gemeinde/ in diesem Stadtteil?
- Welche Besonderheiten zeichnet Ihr Angebot aus?
- Wie beabsichtigen Sie sich über aktuelle pädagogische Fragestellungen und deren Umsetzung in der Praxis auf dem Laufenden zu halten?
- Wie beabsichtigen Sie sich über rechtlich-wirtschaftliche Neuerungen und deren Umsetzung in der Praxis auf dem Laufenden zu halten?
- Verfügen Sie über betriebswirtschaftliche Kenntnisse oder werden Sie dahingehend beraten?
- Beabsichtigen Sie an angebotenen Austauschtreffen für Kindertagespflegepersonen regelmäßig teilzunehmen?
- Was versprechen Sie sich von diesen Austauschtreffen?
- Haben Sie bereits an welchen teilgenommen?
- Welche Erkenntnisse nehmen Sie von diesen Austauschtreffen mit?
- Sehen Sie die Notwendigkeit sich zusätzlich zu den geforderten Fortbildungseinheiten regelmäßig fortzubilden?
- Welche Bereiche sehen Sie für sich selbst dabei von Relevanz?
- Reflektieren Sie generell Ihre pädagogische Arbeitsweise und Ihre Haltung zur pädagogischen Arbeit?
- In welcher Form reflektieren Sie diese?
- Welche Unterscheidung sehen Sie in Ihrer Betreuung der Ihnen anvertrauten Kinder im Vergleich zur Betreuung durch die Eltern in deren Alltagsleben?
- ...



2.3 Kooperationsbereitschaft

Ein Anhaltspunkt für die Prüfung der Kooperationsbereitschaft einer Kindertagespflegeperson ist deren Interesse zum Wohle des Kindes/der Kinder mit allen Personen, die im Kontext der jeweiligen Tagespflegestelle stehen und die für die Entwicklung jedes betreuten Kindes von Bedeutung sind, Kontakte aufzubauen und zu pflegen. Hierzu zählen auch eine angemessene Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie das Interesse der Kindertagespflegeperson, eine Erziehungspartnerschaft mit den Eltern aufzubauen.⁴

Mögliche Impulsfragen zur Feststellung der Kooperationsbereitschaft können Folgende sein:

- Welchen Vorteil sehen Sie für sich in Ihrer Arbeit in einer Kooperation mit den Eltern/Personensorgeberechtigten?
- Welche Vorteile sehen Sie für sich und Ihre Arbeit in der Kooperation mit freien Trägern?
- Welchen Vorteil sehen Sie für sich in Ihrer Arbeit in der Kooperation mit anderen Kindertagespflegepersonen?
- Wird es Ihnen möglich, über Kooperation mehr Fachlichkeit in die Betreuung des Ihnen anvertrauten Kindes zu erlangen?
- Bietet Ihnen eine Kooperation die Möglichkeit des Austausches in der sonst meist alleinigen Arbeitssituation?
- Welche Ereignisse sind für Sie von Relevanz, diese dem örtlichen Jugendhilfeträger bei der Ausübung der Kindertagespflege anzuzeigen?
- ...

Über diese Kooperationsbereitschaft hinaus hat die Kindertagespflegeperson während der Betreuungstätigkeit umgehend wichtige Ereignisse und relevante Veränderungen dem örtlichen Jugendhilfeträger (Jugendamt) nach § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII anzuzeigen, die die Betreuung der Kinder in der Kindertagespflegestelle unmit-

telbar betreffen. Zu diesem Zweck hat es sich in der Praxis bewährt, dass bei wichtigen Ereignissen und Veränderungen von der Kindertagespflegeperson eine standardisierte Veränderungsmitteilung erfolgt (**Anlage 1**).

2.4 Kindgerechte Räumlichkeiten

Unter kindgerechten Räumlichkeiten sind Räume zu verstehen, in denen sich Kinder wohlfühlen können, die ihnen eine entspannte, ungefährdete, altersgerechte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Die Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten sind Grundlage für die Beurteilung der Frage, wie viele Kinder beziehungsweise Kinder welcher Altersgruppe eine Kindertagespflegeperson gleichzeitig betreuen kann.

Unter kindgerechten Räumlichkeiten sind auch Bewegungs- beziehungsweise Erlebnismöglichkeiten für die Tagespflegelkinder im Freien zu subsumieren, sofern sie in Bezug zu den Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson stehen.⁵

Die Bewertung der Räumlichkeiten erfolgt gemäß der jeweiligen Form der Kindertagespflege. Bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson ist der familiennahe Charakter zu berücksichtigen. Für die räumliche Ausgestaltung der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten können die Kriterien herangezogen werden, die sich in ihrer Zuordnung und Funktionalität im weitesten Sinne am Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen orientieren.

Mögliche Impulsfragen zur Feststellung der Geeignetheit der kindgerechten Räumlichkeiten können Folgende sein:

4 Mörserger in Wiesner Kommentar, SGB VIII, § 43 Rn 25

5 http://www.ukbw.de/fileadmin/media/dokumente/service/medien/DSH_Broschuere_Din_A4_Tagesmuetter_-vaeter_DGUV_2016_UK_BW.pdf (Stand 06.12.2017)] <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/i-8641.pdf>



- Sind ausreichend Schlafmöglichkeiten je nach Alter und Betreuungszeit der Kinder vorhanden?
- Gibt es geeignete Räumlichkeiten für den Rückzug der Kinder (einen getrennten Spiel- und Ruhebereich, genügend Platz zum Spielen und Bewegen, zur Erledigung von Hausaufgaben etc.)?
- Sind die Räumlichkeiten freundlich und sicher ausgestattet? Sind Tageslichtbeleuchtung und gute Heiz- und Lüftungsmöglichkeiten vorhanden?
- Sind die sanitären Anlagen mit Wickelmöglichkeiten und Aufstiegshilfe an der Toilette und einer Dusche ausgestattet?
- Welche Art von Räumen werden genutzt?
- Handelt es sich um mehrstöckige Räumlichkeiten?
- Wie werden die Räumlichkeiten in den Tagesablauf der Tagespflegekinder genutzt und integriert?
- Welche Altersgruppe von Kindern soll betreut werden?
- Siehe auch Anlage 2 Feststellung der Eignung, Punkt 4 – Kindergerechte Räumlichkeiten
- ...

In der Praxis hat es sich bei der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten bewährt, dass die Kindertagespflegeperson einen Grundrissplan der Räumlichkeiten dem örtlichen Jugendamt zur Unterstützung der Beurteilung der kindgerechten Räumlichkeiten und der Dokumentation des Ist-Stands bei Erlaubnis zur Kindertagespflegestelle Erteilung vorlegt. Auch bei den weiteren Formen der Kindertagespflege kann gegebenenfalls im Einzelfall zusätzlich zu dem persönlichen Gespräch und dem Hausbesuch das Vorlegen eines Grundrissplans erforderlich sein.

2.5 Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in der Kindertagespflege

Die Eignung zur Ausübung der Kindertagespflege ist unter anderem dann gegeben, wenn die Kindertagespflegeperson vertiefte Kenntnisse

hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege besitzt beziehungsweise nachweisen kann, die sie im Rahmen von qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat.

Die Qualifizierung erfolgt auf Grundlage des Qualifizierungskonzepts für Kindertagespflegepersonen, das vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem KVJS-Landesjugendamt zusammen mit dem Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V. in enger Anlehnung an die Vorgaben des Deutschen Jugendinstituts entwickelt wurde. Bis zum Ablauf des Jahres 2010 waren in Baden-Württemberg für alle Kindertagespflegepersonen 62 Unterrichtseinheiten verpflichtend, seit dem Jahre 2011 hat jede neue Kindertagespflegeperson 160 Unterrichtseinheiten als Mindest-Qualifizierung zu absolvieren. Die Qualifizierungskurse bieten einen guten Rahmen, in dem die potentiellen Kindertagespflegepersonen aufbauend auf ihren Erfahrungen, die Möglichkeit haben sich weiterzubilden, mit anderen Kindertagespflegepersonen auszutauschen und in einem vertrauensvollen Rahmen auch kritische Fragen stellen zu können und Problemlösestrategien für den Alltag zu entwickeln.

Sollte sich in diesem Zusammenhang bei einzelnen Personen Anhaltspunkte für eine mögliche mangelnde Eignung zur Kindertagespflege zeigen, ist es Aufgabe der Kursleitung, diese Anhaltspunkte mit der betreffenden Person zu reflektieren, Handlungsalternativen zu entwickeln und gegebenenfalls Kontakt mit dem für die Eignungsfeststellung zuständigen Jugendamt aufzunehmen.

Die Eignung einer Kindertagespflegeperson kann auch dann festgestellt werden, wenn die vertieften Kenntnisse in anderer Weise nachgewiesen wurden. Dies betrifft insbesondere den Personenkreis gemäß § 7 Abs. 2 KiTaG mit besonderen einschlägigen Aus- und Vorbildungen, hier ist ein verkürztes Qualifizierungsprogramm von mindestens 30 UE vorgesehen.



Es sollte sichergestellt werden, dass nur Personen an einer Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen, die eine positive Eignungsersteinschätzung vorweisen können (Mustervordruck siehe **Anlage 3**). Die Eignungsersteinschätzung vor Beginn der Qualifizierung sollte inzwischen fester Bestandteil der Qualitätssicherung in der Kindertagespflege sein. Damit soll verhindert werden, dass für die Kindertagespflege ganz offensichtlich nicht geeignete Personen an einem Qualifizierungskurs teilnehmen.

Ziffer 1.3 b) der VwV Kindertagespflege regelt für Baden-Württemberg, dass vor einer Vermittlung als Kindertagespflegeperson mindestens 30 Unterrichtseinheiten der Grundqualifikation absolviert sein müssen. Bei Kindertagespflege von mehreren Kindertagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen sind vor einer Vermittlung mindestens 102 Unterrichtseinheiten zu absolvieren.

In dem Qualifizierungskonzept von Baden-Württemberg sind auch praxisbegleitende Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von 15 Unterrichtseinheiten pro Jahr vorgesehen – dies gilt für alle Kindertagespflegepersonen.

2.6 Weitere Grundlagen für die Eignungsfeststellung

2.6.1 Erweitertes Führungszeugnis

Zur Feststellung der Eignung von Kindertagespflegepersonen ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (nicht älter als 6 Monate) nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) beim zuständigen Jugendamt erforderlich (vgl. § 72 a SGB VIII). Eine strafrechtliche Belastung im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII oder eine anderweitige strafrechtliche Vorbelastung, die im Widerspruch zu den Anforderungen an die Kindertagespflege steht, steht der Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege entgegen.⁶

Die potentiellen Kindertagespflegepersonen beantragen das erweiterte Führungszeugnis, welches dann direkt vom Bundesamt für Justiz an das örtlich zuständige Jugendamt versendet wird. Damit der Informationsaustausch zwischen dem örtlichen Jugendamt und dem eingebundenen freien Träger stattfinden kann, muss eine entsprechende Einverständniserklärung vorliegen.

Um sicher zu stellen, dass aus dem unmittelbaren Umfeld der Kindertagespflegeperson im Rahmen ihrer Tätigkeit im eigenen Haushalt und in der eigenen Familie keine Gefahr für die zu betreuenden Kinder ausgeht, kann ein erweitertes Führungszeugnis unter anderem auch vom (Ehe-) Partner der Kindertagespflegeperson und allen im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden über 15-jährigen Personen verlangt werden, sofern die Betreuung im Familienhaushalt der Kindertagespflegeperson stattfindet.⁷ Das Erfordernis der Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen von anderen über 15-jährigen Haushaltsangehörigen liegt im Ermessen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall. In der Regel ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses von anderen über 15-jährigen Haushaltsangehörigen jedoch zu empfehlen.⁸

Einen Mustervordruck zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist in **Anlage 4** zu finden.

2.6.2 Ärztliches Gesundheitszeugnis/Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Betreuung von Kindern

Ferner ist die Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses (Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Betreuung von Kindern) von der Kindertagespflegeperson geboten. Auch hier darf die Ausstellung nicht länger als sechs Monate zurück liegen. Es liegt ebenfalls im Einzelfall im Ermessen der beurteilenden Stelle, weite-

6 Nonninger in LPK-SGB VIII, § 43, Rn. 19

7 Nonninger in LPK-SGB VIII, § 43, Rn. 19 u.14

8 Nonninger in LPK-SGB VIII, § 43, Rn. 19

re Haushaltsangehörige (zum Beispiel Ehepartner, Kinder ...) mit einzubeziehen, um sicherzustellen, dass aus dem unmittelbaren Umfeld der Kindertagespflegeperson im Rahmen ihrer Tätigkeit im eigenen Haushalt und in der eigenen Familie keine Gefahren für die Kinder ausgehen. In **Anlage 5** ist als Beispiel ein Muster eines Gesundheitszeugnisses aufgeführt.

2.6.3 Hausbesuch

Ein Hausbesuch im Haushalt der Kindertagespflegeperson sollte im Rahmen der Eignungsfeststellung durchgeführt werden, um einen Einblick in die häusliche und familiäre Situation der potentiellen Kindertagespflegeperson zu erhalten. Eine solche Begehung „vor Ort“ („Inaugenscheinnahme“) dient sowohl der Prüfung, ob die Räumlichkeiten tatsächlich kindgerecht sind, kann aber auch Aufschluss geben über andere Aspekte der Eignung.⁹ Dabei gewinnt die beurteilende pädagogische Fachkraft einen Eindruck von der Persönlichkeit der Familienmitglieder, von der Familiendynamik und von der Beziehung der Kindertagespflegeperson zu ihren eigenen Kindern beziehungsweise ihrem (Ehe-) Partner. In diesem Zusammenhang sollte die beurteilende Fachkraft alle Familienmitglieder im häuslichen Rahmen erleben. Eine transparente Dokumentation ist dabei unerlässlich.

Verweigert eine potentielle Kindertagespflegeperson die Durchführung eines Hausbesuchs im Rahmen der Eignungsprüfung, kann dies gegebenenfalls zur Ablehnung des Antrags führen, wenn hierdurch die Eignung als Kindertagespflegeperson nicht feststellbar ist.¹⁰

Nach Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege hat es sich in der Praxis eine jährliche prozesshafte Beratung und Begleitung der Kindertagespflegeperson bewährt. Gegebenenfalls ergibt sich hieraus eine anlassbezogene jährli-

che Überprüfung der Voraussetzung, unter denen die Pflegerlaubnis erteilt wurde, durchzuführen.

Mögliche Impulsfragen zur Notwendigkeit der Durchführung eines Hausbesuchs könnten sein:

- Gab es bauliche Maßnahmen innerhalb der Räumlichkeiten oder im Außenbereich (zum Beispiel neuer Gartenteich)?
- Fand eine räumliche Umnutzung aufgrund eines weiteren eigenen Kindes statt?
- Haben Schäden, verursacht durch höhere Gewalt, (Sturm, Hochwasser, Blitzeinschlag etc.) die Räumlichkeiten teilweise unbewohnbar gemacht?
- Fand eine familiäre Veränderung statt, die die Wohn- und Lebenssituation der Kindertagespflegeperson betreffen (zum Beispiel neuer Lebenspartner der Kindertagespflegeperson, weitere zusätzliche Mitbewohner in den Räumlichkeiten der Kindertagespflege)?
- Liegen Kenntnisse vor, zum Beispiel über starken Lärm, Streitigkeiten, ständig wechselnde Anwesenheit von Dritten, während den Betreuungszeiten von Tagespflegekindern?
- Haben sich Unfälle von Kindertagespflegekindern in den Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson gehäuft?
- Gibt es Erkenntnisse über die Anschaffung von Haustieren, von denen eine potentielle Gefährdung für die Tagespflegekinder ausgehen kann?
- Gibt es Erkenntnisse über die Vernachlässigung in der Sauberhaltung und Pflege der Räumlichkeiten?
- Gibt es Erkenntnisse über Vorfälle häuslicher Gewalt gegenüber der Kindertagespflegeperson?
- Gibt es Erkenntnisse über Kindeswohlgefährdung von Tagespflegekindern im Rahmen der Kindertagespflege?
- Gibt es Erkenntnisse über Kindeswohlgefährdung von eigenen Kindern der Kindertagespflegeperson?
- ...

⁹ Mörsberger in Wiesner Kommentar, SGB VIII, § 43 Rn. 37b

¹⁰ Mörsberger in Wiesner Kommentar, SGB VIII, § 43 Rn. 37b



3. Erlaubnis zur Kindertagespflege

3.1 Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege wird – gegebenenfalls über den beteiligten freien Träger – an das örtlich zuständige Jugendamt (als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe) gerichtet, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 87 a Abs. 1 SGB VIII).

Sollten gewöhnlicher Aufenthalt der Kindertagespflegeperson und Ort der Ausübung der Kindertagespflege nicht im gleichen Zuständigkeitsbereich liegen, stellt sich die Frage nach der örtlichen Zuständigkeit für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege. In der Literatur wird einerseits die Ansicht vertreten, dass in einem solchen Fall die Zuständigkeit der Ausstellung der Erlaubnis zur Kindertagespflege beim örtlichen Jugendamt verbleibt, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Andererseits wird die Auffassung vertreten, dass sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Betreuungsort und nicht nach dem Wohnort der Kindertagespflegeperson richtet.¹¹ Für Baden-Württemberg wurde die Empfehlung ausgesprochen, die örtliche Zuständigkeit aus organisatorischen Gründen am tatsächlichen Ort der Kindertagespflege festzumachen.¹² Die Entscheidung hierüber obliegt jedoch den örtlichen Jugendämtern.

Der Antrag enthält Angaben zur persönlichen Situation der Kindertagespflegeperson, die für die Erfüllung des Zweckes bzw. für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich

sind. Einen Mustervordruck zur Antragstellung auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson ist zu finden unter **Anlage 6**. In der **Anlage 7** ist der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII für die Betreuung in anderen geeigneten Räumen aufgeführt.

3.2 Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII (Bescheid)

Die **Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege** nach § 43 SGB VIII stellt einen Verwaltungsakt im Sinne des § 31 SGB X dar. Liegen die in § 43 SGB VIII genannten Voraussetzungen vor, hat die potentielle Kindertagespflegeperson Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die Behörde hat hierbei kein Ermessen. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist bei Vorliegen der Voraussetzungen zu erteilen.¹³ Bei der Erlaubniserteilung handelt es sich um einen begünstigenden Verwaltungsakt, da mit der Entscheidung ein Recht begründet wird. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein (§ 33 Abs. 1 SGB X). Dies betrifft insbesondere den Tenor (= Entscheidungs-/Verfügungssatz) am Anfang eines Bescheids und den Adressaten des Verwaltungsakts. Aus dem Bescheid selbst muss erkennbar sein, an wen er sich richtet und was damit geregelt wird. Die Entscheidung muss mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden (§§ 35 Abs. 1 S. 1, 36 S. 1 SGB X). Neben dem Adressaten der Entscheidung (also der antragstellenden Person) und der Adresse der Kindertagespflegestelle muss die zur Betreuung erlaubte Anzahl an Kindern (gleichzeitig/insgesamt) sowie die Gültigkeitsdauer (Befristung) in der Erlaubnis zur Kindertagespflege enthalten sein.

11 Nonninger in LPK-SGB VIII, § 43, Rn.11

12 „Gemeinsamen Empfehlung - Kindertagespflege – Rahmen für Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung“ des Kultusministeriums, der Kommunalen Landesverbände, des Kommunalverband für Jugend und Soziales, des Landesverbands der Tagesmütter-Vereine BW e.V., des Paritätischen BW, des Mütterforums BW e.V. und des Landfrauenverbands Württemberg-Baden e.V.

13 Mörsberger in Wiesner Kommentar, SGB VIII, § 43 Rn. 36



Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann gemäß § 43 Abs. 3 S. 5 SGB VIII mit **Nebenbestimmungen** versehen werden. Eine Nebenbestimmung stellt eine Ergänzung oder Beschränkung der Hauptregelung dar. In Erlaubnissen zur Kindertagespflege sind sie nur zulässig, wenn sich für den Antragsteller lediglich Modifikationen seines Anspruchs aus § 43 SGB VIII ergeben.

Mögliche Nebenbestimmungen können zum Beispiel Auflagen oder Bedingungen sein (§ 32 Abs. 2 SGB VIII). Die Aufnahme einer Nebenbestimmung ist jedoch nicht geeignet, um ganz zentrale Erteilungsvoraussetzungen der Erlaubnis zur Kindertagespflege (siehe Kapitel 2) sicherzustellen.

Eine in der Praxis häufig verwendete Art der Nebenbestimmung ist die Auflage. Auflagen schreiben dem Adressaten der Erlaubnis ein Tun, Dulden oder Unterlassen (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 SGB X) vor und schränken die Erlaubnis insoweit ein. Die Auflage ist als ein eigenständiger Verwaltungsakt anzusehen, der vom Bestand des Hauptverwaltungsakts abhängig ist. Die Auflage ist daher grundsätzlich gesondert anfechtbar, aber sie ist auch erledigt, wenn der Hauptverwaltungsakt erledigt ist (vgl. § 39 Abs. 2 SGB X).

Ob und gegebenenfalls welche Nebenbestimmungen in eine Erlaubnis zur Kindertagespflege aufgenommen werden, hängt grundsätzlich von den Umständen des Einzelfalls ab und liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Die Aufnahme einer Nebenbestimmung muss stets dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, das heißt die Nebenbestimmung muss geeignet, erforderlich und angemessen sein. Zu beachten ist, dass auch Nebenbestimmungen hinreichend bestimmt sein müssen und in der Regel zu begründen sind.

Nach § 43 Abs. 3 S. 2 SGB VIII und Ziffer 1.2 d) der VwV Kindertagespflege können im Einzelfall sowohl die **Zahl der betreuten Kinder**, als auch der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse eingeschränkt werden, wenn das Wohl

der betreuten Kinder andernfalls nicht gewährleistet wäre. Die Entscheidung obliegt im Einzelfall dem zuständigen Jugendamt und ist im Bescheid mit Angabe des Sachgrunds zu begründen.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist gemäß § 43 Abs. 3 S. 4 SGB VIII auf 5 Jahre befristet. Die gesetzlich vorgesehene **Befristung** einer Erlaubnis zur Kindertagespflege bietet der Erlaubnisbehörde, hier dem örtlichen Jugendamt, die Möglichkeit, das weitere Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen. Vor Ablauf der Gültigkeit einer Erlaubnis zur Kindertagespflege hat die Kindertagespflegeperson eine erneute Erlaubnis beim zuständigen Jugendamt zu beantragen, sofern eine weitere Tätigkeit in der Kindertagespflege beabsichtigt ist. Zu diesem Zweck ist ein erneuter Antrag mit den erforderlichen Nachweisen bzw. Anlagen zu stellen.

Alle entscheidungserheblichen Sachverhalte der Erlaubnisprüfung sollten im eigenen Interesse sowie zur gerichtlichen Nachprüfbarkeit durch eine sorgfältige Aktenführung dokumentiert sein.

Ein **Musterbescheid** einer Erlaubnis zur Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson bzw. in anderen geeigneten Räumen ist in **Anlage 8 und Anlage 9** zu finden.

3.3 Ablehnung und Entziehung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII ist zu versagen beziehungsweise aufzuheben, wenn die unter Kapitel 2 genannten Voraussetzungen für die Eignung der Kindertagespflegeperson nicht oder nicht mehr vorliegen und dadurch das Kindeswohl in der Tagespflegestelle nicht oder nicht mehr gewährleistet ist.

Die nachfolgenden Gründe können gegebenenfalls einen Rückschluss auf die Nichteignung der Kindertagespflegeperson zulassen. Die Ent-



scheidung über die Ablehnung beziehungsweise Entziehung der Erlaubnis zur Kindertagespflege bleibt stets der Einzelfallprüfung des örtlich zuständigen Jugendamts vorbehalten.

- Vorliegen einer akuten und/oder einschränkenden psychischen Erkrankung, einer schweren körperlichen Erkrankung oder einer Suchterkrankung der Kindertagespflegeperson oder eines Familienmitglieds.
- Verweigerung der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Sinne des § 72a SGB VIII nach § 30 a BZRG (der Kindertagespflegeperson oder im Einzelfall einer der im Haushalt lebenden Personen)
- Eintrag im Führungszeugnis einer Verurteilung im Sinne des § 72 a SGB VIII
- Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch in der Kindertagespflegefamilie
- Verweigerung der Kooperation mit den Personensorgeberechtigten
- Verweigerung der Kooperation mit der sozialpädagogischen Fachkraft im örtlich zuständigen Jugendamt oder beim freien Träger, zum Beispiel Ablehnung von Hausbesuchen oder persönlichen Gesprächen
- Verweigerung beziehungsweise keine erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen
- Keine ausreichenden Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- Behebbarer Mängel der Räumlichkeiten (zum Beispiel unzureichende hygienische Verhältnisse, Sicherheitsmängel) werden trotz Aufforderung nicht beseitigt
- Keine Meldung von wichtigen Ereignissen (zum Beispiel Veränderungen) an das Jugendamt nach § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII
- Rauchen in den Betreuungsräumen auch bei Anwesenheit der Kinder
- ...

Weitere Kriterien, die aus fachlicher Sicht zumindest eine besonders gründliche Prüfung des Einzelfalls erfordern, sind zum Beispiel:

- Aktuelle familiäre Belastungen (zum Beispiel Trennungen, Scheidung, Todesfall ...) in der Kindertagespflegefamilie
- Die Umsetzung des gesetzlichen Förderauftrags nach § 22 SGB VIII wird nicht verfolgt (zum Beispiel wird das Kindertagespflegekind vorwiegend als Spielkamerad für das eigene Kind aufgenommen)
- Erkenntnisse zu unwahren Aussagen und Angaben im Zusammenhang mit der Eignungsfeststellung
- Eine Erziehungspartnerschaft mit den abgebenden Eltern ist nicht erkennbar (zum Beispiel auffallende Selbstüberschätzung oder Überheblichkeit gegenüber der Herkunftsfamilie)
- Entzug der Fahrerlaubnis, wenn von der Kindertagespflegeperson Fahrdienste übernommen werden und dies im Betreuungsvertrag festgeschrieben ist
- Vor Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege wider besseren Wissens Betreuung von Tagespflegekindern
- Glaubenszugehörigkeit und Ausübung des Glaubens einer Glaubensgemeinschaft, die im Widerspruch zu den Zielen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes stehen
- Kenntnis über demokratie-/verfassungsfeindliche Äußerungen und/oder Handlungen der Kindertagespflegeperson
- Verschleierung des Gesichts beispielsweise durch einen Niqab/Nikab, Burka oder ähnliches im Hinblick auf mögliche Einschränkungen in der nonverbalen Kontaktaufnahme oder erkennbaren Mimik
- Kein Hauptschulabschluss oder kein vergleichbarer nachgewiesener Bildungsabschluss



- Die Kindertagespflegeperson erhält aktuell „Hilfe zur Erziehung“ für ihre eigenen Kinder beziehungsweise „Hilfen zur Erziehung“ wurden in der jüngsten Vergangenheit gewährt
- Haltung gefährlicher Tiere (zum Beispiel giftige Tiere wie Schlangen, Spinnen, Skorpione, Hunde mit gesteigerter Aggressivität)
- ...

Gelangt das zuständige Jugendamt zu der Entscheidung, den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege abzulehnen, ergeht ein Ablehnungsbescheid. Bei einem Ablehnungsbescheid handelt es sich um einen belastenden Verwaltungsakt, da die Ablehnung in die Rechte des Adressaten eingreift. Bevor ein ablehnender Bescheid erlassen wird, ist dem Antragsteller im Rahmen einer Anhörung Gelegenheit zu geben, sich zur beabsichtigten Entscheidung zu äußern (§ 24 Abs. 1 SGB X). Die Anhörungspflicht nach § 24 SGB X begründet sich im verfassungsmäßig garantierten Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs. Hierdurch hat der Antragsteller nochmals die Möglichkeit, sich zu „den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern“¹⁴ und somit die beabsichtigte Entscheidung ggf. noch zu beeinflussen. Die Anhörung an sich ist kein Verwaltungsakt sondern lediglich Teil des Verfahrens. Der Ablehnungsbescheid ist hinreichend zu begründen (§ 35 Abs. 1 SGB X).

Gleiches gilt für die Rücknahme (§ 45 SGB X) und die Aufhebung (§ 48 SGB X) einer bereits erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege. Zu unterscheiden ist hierbei, ob die Gründe für den Erlaubnisentzug bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung vorlagen, der zuständigen Behörde aber nicht bekannt waren (= Rücknahme) oder ob die Gründe erst nach der Erlaubniserteilung eintraten (= Aufhebung).

Vor einer Ablehnung oder Entziehung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, ob die Erlaubnis zur Kindertagespflege (nachträglich) mit einer Nebenbestimmung als milderes Mittel erteilt werden beziehungsweise fortbestehen kann.

Bei einer Entziehung der Erlaubnis zur Kindertagespflege oder bei Beendigung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson kann das Jugendamt gemäß § 51 SGB X den Bescheid im Original zurückfordern. Die Kann-Formulierung des § 51 SGB X bedingt, dass die Befugnis im Ermessen der Behörde steht. Entscheidend bei der Ermessensausübung ist unter anderem, dass die Ermessensausübung immer einzelfallbezogen erfolgt und stets begründet werden muss. Die Kindertagespflegeperson kann verlangen, dass ihr die Urkunde wieder ausgehändigt wird, nachdem sie als ungültig gekennzeichnet worden ist.

Exkurs Widerspruchsverfahren:

Die Art des Rechtsbehelfs gegen eine (mit Nebenbestimmungen versehene) Erteilung als auch gegen eine Ablehnung oder Entziehung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist der Widerspruch (§§ 68, 69 VwGO). Die Frist zur Erhebung des Widerspruchs beträgt einen Monat nach Bekanntgabe an den Adressaten (§ 70 Abs. 1 VwGO). Die Erhebung des Widerspruchs muss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, erfolgen (§ 70 Abs. 1 VwGO). Wird Widerspruch gegen eine Entscheidung erhoben, hat das zuständige Jugendamt die Möglichkeit dem Widerspruch abzuwehren (sog. Abhilfebescheid), wenn es den Widerspruch für begründet hält. Hält das zuständige Jugendamt den Widerspruch für nicht begründet, erlässt sie einen Widerspruchsbescheid gem. § 73 Abs. 1 S. 1 VwGO.

14 § 24 Abs. 1 SGB X



3.4 Straf- und Bußgeldvorschriften §§ 104, 105 SGB VIII

Wer ein Kind ohne entsprechende Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII betreut, begeht eine Ordnungswidrigkeit (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Hierzu zählen auch die Betreuung von Kindern über die im Bescheid genannte Kinderanzahl hinaus oder die Betreuung von Kindern über den Befristungszeitraum der Erlaubnis hinaus.¹⁵

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden (§ 104 Abs. 2 SGB VIII). Mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe wird bestraft, wer ohne Erlaubnis nach § 43 SGB VIII Kinder betreut und diese dadurch in ihrer Entwicklung schwer gefährdet oder wer immer wieder vorsätzlich Kinder ohne Erlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut (§ 105 SGB VIII). Das örtliche Jugendamt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es ein Bußgeldverfahren einleitet oder Strafanzeige erstattet.

¹⁵ Morsberger in Wiesner Kommentar zu SGB VIII, § 43 Rn. 42

4. Kooperation von örtlichem Jugendamt und freien Trägern

Die Leistung Kindertagespflege wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor dem Hintergrund seiner Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII erbracht. Die Eignungsfeststellung fällt nach § 85 Abs. 1 und 2 SGB VIII in die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt). Das Jugendamt kann den Prozess der Eignungsfeststellung per Delegationsvereinbarung auf einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe übertragen (§§ 3 Abs. 3 S. 2, 76 Abs. 1 SGB VIII). In der Delegationsvereinbarung ist festzulegen, welche Aufgaben der freie Träger bei der Eignungsfeststellung zu erbringen hat. Die Entscheidung und die Bescheiderteilung erfolgt trotzdem durch das Jugendamt (§ 76 Abs. 2 SGB VIII).

Hierbei muss ein koordiniertes Vorgehen zwischen dem freien Träger und dem örtlichen Jugendamt erarbeitet werden. Inhalte und Merkmale der Eignung einer Kindertagespflegeperson müssen ebenso festgeschrieben werden, wie die Kriterien und die Art der Dokumentation im Detail.

So kann sich der öffentliche Träger vergewissern, dass die vereinbarten Qualitätsmerkmale zur Eignungsfeststellung durch den freien Träger eingehalten werden.

Bei unterschiedlichen Bewertungen der Eignung einer Kindertagespflegeperson durch den freien Träger und das örtliche Jugendamt wird in gemeinsamen Gesprächen und in enger Kooperation eine einvernehmliche Lösung herbeigeführt. Bei grundlegenden Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Jugendamt im Rahmen seiner Gesamtverantwortung.

Das Jugendamt ist stets verpflichtet, selbst die Voraussetzungen für die Erteilung oder Versagung des Verwaltungsakts zu prüfen. Daraus folgt, dass das Jugendamt auch die Verantwortung für die sorgfältige Prüfung der Eignung hat. Stellt sich bei einem Schadensfall heraus, dass die Kindertagespflegeperson „offensichtlich“ nicht geeignet ist (war), so haftet in der Regel nicht der freie Träger, sondern das Jugendamt (Amtshaftung) beziehungsweise strafrechtlich eventuell sogar der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin des Jugendamtes, wenn die Eignungsfeststellung nicht sorgfältig erfolgt ist und daraus ein Schaden entstanden ist.

Der freie Träger hat aufgrund der Vereinbarung gegenüber dem öffentlichen Träger die Pflicht, seine unterstützenden Feststellungen sorgfältig zu treffen. Eine abschließende Eignungsfeststellung durch einen freien Träger ist aber rechtlich nicht zulässig.

Über diese Kooperationen zur Eignungsfeststellung hinaus schließen die Jugendämter im Rahmen des Schutzauftrags eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII mit dem freien Träger. In dieser Vereinbarung wird das Vorgehen bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes geregelt.

Zur Sicherstellung, dass keine Personen beim freien Träger beschäftigt oder vermittelt werden, die wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, soll das Jugendamt mit dem freien Träger eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII abschließen.



Deshalb lässt sich der freie Träger

- 1.** von allen derzeit Beschäftigten bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der abgeschlossenen Vereinbarung nach § 8a SGB VIII
- 2.** von allen sich um eine Stelle bewerbenden Personen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens,
- 3.** von den zur Anstellung ohne Bewerbungsverfahren vorgesehenen Personen vor Beginn des Arbeitsverhältnisses und
- 4.** von allen Beschäftigten alle fünf Jahre erneut ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.



5. Weitere Fragestellungen zur Eignung von Kindertagespflegepersonen und zur Erlaubnis zur Kindertagespflege

5.1 Eignung von Kindertagespflegepersonen bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von weniger als 15 Stunden/kürzer als 3 Monate

Die Vermittlung einer geeigneten Kindertagespflegeperson beziehungsweise die Gewährung einer laufenden Geldleistung an geeignete Kindertagespflegepersonen kann sich auch in Bereichen bewegen, in denen keine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII erforderlich ist, aber dennoch Leistungen der Kindertagespflege erbracht werden. Beispielhaft ist hier eine Kindertagespflegetätigkeit von bis zu 15 Stunden wöchentlich beziehungsweise kürzer als drei Monate zu nennen.

Wird das Jugendamt oder der beteiligte freie Träger nach § 23 SGB VIII im Rahmen der Vermittlung oder der Gewährung einer laufenden Geldleistung tätig, werden ebenfalls die unter Punkt 2 Eignung von Kindertagespflegepersonen beschriebenen Anforderungen an die Eignung der Kindertagespflegeperson gestellt.

5.2 Kindertagespflege durch verwandte Personen

Die Bestimmungen des § 43 SGB VIII machen zur Kindertagespflege durch verwandte Personen keine Aussagen. Daher müssen auch Großeltern und andere Verwandte wie alle weiteren Personen die Kriterien der Eignung erfüllen, wenn eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erforderlich ist.

Auch die Gewährung einer laufenden Geldleistung an verwandte Personen (zum Beispiel Großeltern) ist grundsätzlich möglich; § 23 SGB VIII enthält insoweit keine abweichende Regelung.

5.3 Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten

Kindertagespflegepersonen, die die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes im Haushalt der Personensorgeberechtigten durchführen, (bisläng „Kinderfrauen“ oder „Kinderbetreuer/Innen“ genannt), benötigen nach dem Wortlaut des § 43 SGB VIII keine Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Wird jedoch eine Vermittlung der Kindertagespflegeperson durch das Jugendamt oder den freien Träger durchgeführt beziehungsweise eine laufende Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII gewährt, werden ebenfalls die unter Punkt 2 Eignung von Kindertagespflegepersonen beschriebenen Anforderungen an die Eignung der Kindertagespflegeperson gestellt.

5.4 Von Eltern selbst organisierte Kindertagespflegepersonen/Betreuungsmöglichkeiten

Dieser Personenkreis wird in gleichem Maße überprüft, wie alle anderen Kindertagespflegepersonen, die unter den Erlaubnisvorbehalt des § 43 SGB VIII fallen oder deren Eignung im Rahmen der Förderung nach § 23 SGB VIII zu überprüfen sind. Es gelten die gleichen Grundlagen der Eignungseinschätzung, der Eignungsfeststellung und der regelmäßigen Eignungsüberprüfung.

Au-pair-Verhältnisse beispielsweise sind aber nicht dem Personenkreis der §§ 23, 43 SGB VIII zuzuordnen. Im Vordergrund des Au-pair-Aufenthaltes steht das Anliegen, jungen Menschen durch den Aufenthalt in einer Gastfamilie die Möglichkeit zu eröffnen, im Rahmen der Jugendbildung andere Länder, Sprachen und Kul-



turen kennen zu lernen. Au-pairs werden als Familienmitglieder auf Zeit und als Gäste aufgenommen. Sie sollen die Möglichkeit haben, am Familienleben und am kulturellen Leben teilzunehmen.

5.5 Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen

Wenn zwei Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben und dort Kinder betreuen, sind sie in ihrem Privathaushalt tätig.

Es gibt keine besonderen Regelungen für diese Form der Kindertagespflege. Wie viele Kinder tatsächlich betreut werden dürfen, richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls, das heißt unter anderem nach den kindgerechten Räumen.

§ 43 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII sieht ausdrücklich vor, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf fremde Kinder erteilt werden kann.



Mitglieder der Expertinnen- und Expertengruppe zur Neuauflage der Eignungsbroschüre

Bauer, Christina	Landkreis Schwäbisch Hall
Bruhn, Martina	Stadt Villingen-Schwenningen
Bungert, Benjamin	KVJS-Landesjugendamt
Ebrahimi, Astrid	KVJS-Landesjugendamt
Hartung-Khan, Andrea	Stadt Heilbronn
Heiob, Catharina	Landkreis Raststatt
Kocher, Ingeborg	KVJS-Landesjugendamt
Lehmann, Sebastian	KVJS-Landesjugendamt
Müller, Sabine	Landkreis Ludwigsburg
Reinhard-Meyer, Ingeborg	Stadt Mannheim
Samara, Evelyn	KVJS-Landesjugendamt
Schmolke, Silke	Stadt Stuttgart
Schuler, Tamara	KVJS-Landesjugendamt
Schupritt, Annette	Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Schurr, Katrin	Landkreis Esslingen
Sill, Joachim	Stadt Ulm
Steinhilber, Katrin	KVJS-Landesjugendamt
Weber, Kirsten	KVJS-Landesjugendamt
Wörnhör, Nicolai	Stadt Freiburg
Tolles, Karin	Stadt Freiburg
Uster, Birgit	Stadt Mannheim



Literatur, Richtlinien und Empfehlungen

Bundesverband für Kindertagespflege e. V.: Qualifizierungs- und Prüfungsordnung zur Vergabe des Zertifikats „Qualifizierte Tagespflegeperson“, Stand Juni 2012

Bundesverband Kindertagespflege e. V.: Richtlinie zur Vergabe des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“, Stand Dezember 2017

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Spitzenverband (Hrsg.) (2011): Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen, <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/i-8641.pdf> (Zugriff am: 12.01.2018)

Deutsche Liga für das Kind (Hrsg.): Positionspapier der deutschen Liga für das Kind „Gute Qualität in Krippe und Kindertagespflege“ (2015), http://liga-kind.de/wordpress/wp-content/uploads/2015/06/DLK_Krippen-Positionspapier-2015-7.pdf (Zugriff am 22.08.2018)

Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): Praxismaterialien Nr. 2 Oktober 2009. Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege (2009). https://kindertagespflege.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Kindertagespflege/handreichung_eignung_nr_2.pdf (Zugriff am 08.03.2018)

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.): Ergebnisse der jährlichen Erhebung zu den Entwicklungen in der Kindertagespflege zum Stichtag 01. März 2016 (2016). http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/rundschreiben_formulare_arbeitshilfen/rundschreiben/Rundschreiben2016/RS_22-2016_Anlage_1_TOP_3_Entwicklungen_in_der_KTP_-_Vorlage_LJHA-027-2016.pdf (Zugriff am 08.03.2018)

Kunkel, Peter-Christian; Kepert, Jan; Pattar, Andreas Kurt (Hrsg.) (2016): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 7. Auflage 2018, Baden-Baden

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e. V. (2011): Qualifizierungskonzept für Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg auf der Grundlage des Qualifizierungsprogramms des Deutschen Jugendinstituts (DJI)

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Gemeinsame Empfehlung des Kultusministeriums, der Kommunalen Landesverbände, des Kommunalverbands für Jugend und Soziales, des Landesverbands der Tagesmütter-Vereine BW e. V., des Paritätischen BW, des Mütterforums BW e. V. und des Landfrauenverbands Württemberg-Baden e. V. zur Kindertagespflege – Rahmen für Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung vom 13.12.2013

Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (2015): Amtliche Lebensmittelüberwachung in der Kindertagespflege – Besprechung am 15. Juli 2014 im Kultusministerium

Regierungspräsidium Baden-Württemberg: Investitionsprogramm des Bundes zur Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020 – Vordrucke abzurufen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Foerderungen/Seiten/FB80/Kinderbetreuungsfinanzierung.aspx> (Zugriff am 22.08.2018)



Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) (Hrsg.): Kinder sicher betreuen – Informationen für Tagesmütter und Tagesväter, http://www.kindergaerten-in-aktion.de/downloads/Kinder_sicher_betreuen_Informationen_fuer_Tagesmuetter_und_Tagesvaeter.pdf (Zugriff am: 12.01.2018)

Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) (Hrsg.) (2010): Kinder unter drei sicher betreuen. Sichere und kindgerechte Gestaltung von Kinderkrippen, 1. Auflage, Stuttgart.

Wiesner, Reinhard (Hrsg.) (2015): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 5. Auflage, München.

Prof. Dr. Münder, Johannes; Dr. Meysen, Thomas; Prof. Dr. Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2013): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 7. Auflage, Baden-Baden



Gesetze

Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) m.W.v. 09.11.2017, Stand: 01.01.2018 aufgrund Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234)

Bundeszentralregistergesetz (Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2732) m.W.v. 29.07.2017

Kindertagesbetreuungsgesetz (Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege) in der Fassung vom 19.03.2009 (GBl. S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2015 (GBl. S. 1040) m.W.v. 05.12.2015

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2017 (BGBl. I S. 3546) m.W.v. 19.10.2017, Stand: 01.01.2018 aufgrund Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2208)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege) und Hinweise zur Umsetzung der VwV Kindertagespflege vom 12.12.2013

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) m.W.v. 09.11.2017



Anlagenverzeichnis

	Seite	
Anlage 1:	Mitteilung über Veränderungen	26
Anlage 2:	Feststellung der Eignung als Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 3 SGB VIII	28
Anlage 3:	Eignungsersteinschätzung	36
Anlage 4:	Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG)	39
Anlage 5:	Ärztliches Gesundheitszeugnis	40
Anlage 6:	Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege für den eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson gemäß § 43 SGB VIII	41
Anlage 7:	Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII für die Betreuung in anderen geeigneten Räumen	44
Anlage 8:	Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII	46
Anlage 9:	Erlaubnis zur Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen gemäß § 43 SGB VIII	49



Anlagen

Anlage 1

Mitteilung über Veränderungen

.....
Name, Vorname

Geb.-Datum

Geburtsort

.....
Straße, Hausnummer

PLZ Ort

.....
Telefon

E-Mail

 Adressänderung ab / seit:**Neue Anschrift:****Neuer Antrag** auf Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII liegt bei. Ich **beende meine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson** zum
(Rückgabe der Erlaubnis im Original erforderlich, um diese als „ungültig“ zu kennzeichnen)**Begründung:****Erlaubnis** zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII ist im **Original** beigelegt. Ich **unterbreche meine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson**

von bis

In meiner Familie / meinem Haushalt haben sich **Veränderungen ergeben:** Zu **meiner Familie / meinem Haushalt** sind **Personen hinzugekommen**.....
Name, Vorname

Geb. Datum



.....
 Name, Vorname Geb. Datum

.....
 Name, Vorname Geb. Datum

Für die oben genannten Personen über 15 Jahre wurde ein **erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG beantragt** am.....

Aus **meinem Haushalt** sind **Personen ausgezogen**

.....
 Name, Vorname Geb. Datum

.....
 Name, Vorname Geb. Datum

.....
 Name, Vorname Geb. Datum

27

Ich möchte **mehr Kinder aufnehmen**, als in meiner Erlaubnis zur Kindertagespflege aufgeführt sind.

Anzahl insgesamt ab

Neuer Antrag auf Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII **liegt bei.**

Sonstige Veränderungen in Bezug auf meine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson

.....

.....

.....

Ort, Datum

Unterschrift Kindertagespflegeperson

An die
zuständige Meldebehörde



Anlage 2

**Feststellung der Eignung als Kindertagespflegeperson
nach § 23 Abs. 3 SGB VIII**
(auch als Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege
nach § 43 SGB VIII)

- Freier Träger**
- Sonstige:**
- Büro/Außenstelle/Regionalabteilung
- Telefonnummer für Rückfragen
- Zuständige Fachkraft

Bewerber/-in

28

.....

Name, Vorname	Geb.-Datum	Geburtsort
.....		
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
.....		
Telefon	E-Mail	Staatsangehörigkeit

Persönliches Beratungsgespräch	am:.....
<u>UND</u>	
Hausbesuch	am:.....

Ort der Betreuung: im Haushalt der Kindertagespflegeperson
 im Haushalt der Personensorgeberechtigten

Adresse:



1. Aktuelle familiäre Situation / Lebenssituation

.....

Name des Partners	Geb. Datum	Beruf
-------------------	------------	-------

.....

Name des 1. Kindes	Geb. Datum
--------------------	------------

.....

Name des 2. Kindes	Geb. Datum
--------------------	------------

.....

Name des 3. Kindes	Geb. Datum
--------------------	------------

1.1 Weitere eignungsrelevante Informationen zur aktuellen Lebenssituation:

Zum Beispiel:

- Haltung des Partners zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson
- Eigene (im Haushalt lebende) Kinder
- Haustiere
- Familiäre Besonderheiten
- Erkrankungen in der Familie
- Mobilität / Führerschein
- ...

29

2. Persönlichkeit

2.1 Grundhaltung zu Kindern

Zum Beispiel:

- Freude am Umgang, im Zusammensein und im Zusammenleben mit Kindern
- Motivation zur Übernahme von Betreuungsaufgaben
- Interesse an Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern
- Erfahrung im Umgang mit Kindern und liebevoller Umgang mit Kindern
- Einfühlungsvermögen und Feingefühl
- Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung
- kein Überschreiten körperlicher/sexueller Grenzen
- ...



Entscheidungsbegründende Erläuterungen

2.2 Grundhaltung zu Erwachsenen

Zum Beispiel:

- Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen, Lebenssituationen und Lebensentwürfen
- Offenheit zum Austausch und zur Zusammenarbeit mit anderen Menschen
- ...

30

Entscheidungsbegründende Erläuterungen

2.3 Eigenschaften und Fähigkeiten

Zum Beispiel:

- gefestigte, lebensbejahende Persönlichkeit
- Fähigkeit, Vorbild zu sein
- Physische und psychische Gesundheit und Belastbarkeit
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Flexibilität, auch im Umgang mit unerwarteten Situationen
- Ausgeglichenheit und emotionale Stabilität
- Fähigkeit im Umgang mit Stresssituationen, u. a. Fähigkeit, sich rechtzeitig Hilfe zu holen
- Organisationskompetenz (Haushaltsführung, verlässliche Strukturierung des Tagesablaufs, Zeitmanagement)
- Fähigkeit und Bereitschaft zu Kritik, (Selbst-)Reflexion, Entwicklung, Lernen und Kooperation, zu konstruktivem Umgang mit Kritik



- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden
- Keine Einträge im Führungszeugnis
- Ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- Geregelter Aufenthaltsstatus
- ...

Entscheidungsbegründende Erläuterungen

2.4 Fachinteresse

Zum Beispiel:

- positive, engagierte Einstellung zur KTP
- Interesse an und aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen (Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen)
- Bereitschaft zur Qualifizierung und Praxisberatung
- Offenheit für die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen in der KTP
- Klarheit der Zukunftsperspektive/Interesse an einer längerfristigen Tätigkeit als TPP
- Bereitschaft zur Entwicklung eines professionellen Profils
- ...

Entscheidungsbegründende Erläuterungen



2.5 Sachkompetenz

Zum Beispiel:

- Lebenserfahrung im Zusammenleben mit Kindern
- Fähigkeit, Beziehungen aufzubauen und Bindungen aufrecht zu erhalten
- Kenntnisse über die Bedürfnisse und die Entwicklung von Kindern
- Kooperative Kompetenz
- Haushaltsmanagement
- Administrative Kompetenz
- ...

Entscheidungsbegründende Erläuterungen

32

3. Kooperationsbereitschaft

Zum Beispiel:

- Mit den Eltern (Weitergabe von Informationen, Abstimmung von Erziehungsvorstellungen ...)
- Mit dem örtlichen Tageselternverein
- Mit dem örtlichen Jugendamt
- Mit anderen Kindertagespflegepersonen
- Mit Kindertageseinrichtungen
- Mit anderen Professionen und Diensten:
 - Im Sinne von Offenheit für kollegialen Austausch / Praxisberatung,
 - Bereitschaft zur kollegialen Unterstützung im Praxisalltag
 - Zugehörigkeit zu und Identifikation mit dem Tageselternverein
 - Bereitschaft, sich in das System der fachlichen Beratung, Begleitung und Qualifizierung, Vermittlung und Vernetzung einzubringen
 - Bereitschaft, rechtzeitig Beratungsbedarf anzumelden



Entscheidungsbegründende Erläuterungen

4. Kindgerechte Räumlichkeiten

Zum Beispiel:

- Wohnung verfügt über eine angemessene Zahl von Räumen und ist ausreichend groß (Anzahl der Zimmer und Quadratmeterangaben vermerken)
- Räume und Ausstattung sind dem Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder angemessen und bieten genügend Raum zum Spielen und Bewegen
- Geeignete Rückzugsmöglichkeiten
- Spielmaterialien ermöglichen altersentsprechende und dem Entwicklungsstand der Kinder angemessene entwicklungsfördernde und entwicklungsanregende Erfahrungen
- Sauber, atmosphärisch offen, hell, freundlich, ansprechend gestaltet und praktisch eingerichtet
- Entspricht den hygienischen Anforderungen
- Erfüllt die allgemein anerkannten Sicherheitsstandards
- Tierhaltung ist abgestimmt
- Relevante Räume sind rauchfrei
- Außenspielbereich (Garten, Grünfläche am Haus, Spielplatz in der Nähe...)
- ...



Entscheidungsbegründende Erläuterungen	
5. Stand der Qualifizierung	
Erste-Hilfe-Kurs am Kind vom _____	<input type="checkbox"/>
Qualifizierung nach dem DJI – Curriculum / standardisierten Qualifizierungskonzept für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg (gemäß VwV Kindertagespflege)	
Kurs I (30 UE)	<input type="checkbox"/>
Kurs II (32 UE)	<input type="checkbox"/>
Kurs III (40 UE)	<input type="checkbox"/>
Kurs IV (58 UE)	<input type="checkbox"/>



6. Feststellung der Eignung

Frau / Herr

.....
 ist geeignet, gleichzeitig anwesende, fremde Kinder und bis zu
..... insgesamt angemeldete Kinder in Kindertagespflege zu betreuen.
(max. 5 gleichzeitig anwesende, insgesamt jedoch höchstens 8 angemeldete Kinder möglich)

ist für eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht geeignet.

.....
Ort

Datum

Unterschrift der zuständigen Fachkraft

Anlagen

- Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII
- Tabellarischer Lebenslauf
- Qualifizierungsnachweise
- Nachweise über Ausbildungsabschlüsse (i. S. d. § 7 KiTaG)
- ärztliche Bescheinigung (Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Kinderbetreuung)
- erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG wurde beantragt am
über den freien Träger

Ort, Datum

Unterschrift (Freier Träger)



Anlage 3

Verfahren zur Eignungsersteinschätzung **VOR** Beginn der Qualifizierung

Diese Eignungseinschätzung ersetzt **nicht** die Eignungsfeststellung zur Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII

- Freier Träger
- Sonstige:
- Büro/Außenstelle/Regionalabteilung
- Telefonnummer für Rückfragen
- Zuständige Fachkraft

Bewerber/-in

.....
Name, Vorname	Geb.-Datum	Geburtsort
.....
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
.....
Telefon	E-Mail	Staatsangehörigkeit
.....
Schulabschluss	Beruf	Konfession

36

Persönliches Beratungsgespräch	am:
und/oder	
Hausbesuch	am:

Aus meiner Sicht kann
 Frau / Herr

- zugelassen werden,
- nicht zugelassen werden,

an der **Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen** teilzunehmen.

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift der zuständigen Fachkraft



Einschätzung zur Teilnahme an der Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen	Ja	Nein	Entscheidungsbe gründende Erläuterungen
<u>1. Persönliche Eignung der Bewerberin / des Bewerbers</u>			
1.1 Positive Haltung gegenüber Kindern und Kinderbetreuung			
1.2 Gewaltfreie Erziehungsvorstellungen			
1.3 Längerfristige Perspektive bei der Ausübung der Tätigkeit			
1.4 Bereitschaft zur verbindlichen und regelmäßigen Teilnahme an tätigkeitsvorbereitenden und tätigkeitsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahmen			
1.5 Psychische und physische Belastbarkeit auch in dem Sinne, dass keine medizinischen Gründe (zum Beispiel Suchtkrankheiten, psychische Erkrankungen) gegen die Arbeit mit Kleinkindern sprechen			
1.6 Unterstützender und stabiler familiärer Rahmen bezogen auf den/die möglichen Partner/in des/der Bewerber/in sowie die eigenen Kinder			



<p>1.7 Organisations- und Haushaltsführungs-kompetenzen, um einen strukturierten Tagesablauf sowie die angemessene Versorgung der Kinder zu gewährleisten</p>			
<p>1.8 Fähigkeit, sich in deutscher Schrift und Sprache verständlich auszudrücken</p>			
<p>1.9 Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft mit Eltern, Institutionen und anderen Kindertagespflegepersonen</p>			
<p><u>2. Räumlichkeiten und Wohnumfeld</u></p>			
<p>2.1 Die Räumlichkeiten und das Wohnumfeld entsprechen den Anforderungen der Kindertagespflege</p>			



Anlage 4

Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bei Ihnen vorstellige Person

.....
Name, Vorname

Geb.-Datum

Geburtsort

.....
Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

beabsichtigt, als Kindertagespflegeperson tätig zu werden / hat einen Antrag auf Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII gestellt.

Gemäß § 72a SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, die persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson zu überprüfen und sich von ihr und aller im Haushalt lebenden Personen über 15 Jahren ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Gegebenenfalls ist dies auch bei der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten erforderlich.

Wir bestätigen, dass die Voraussetzungen nach § 30a BZRG vorliegen. Bitte veranlassen Sie die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses der **Belegart OE** (Antrag einer Privatperson zur Vorlage bei einer Behörde).

Es ist zu senden an:

Landratsamt / Stadt
Kreisjugendamt / Jugendamt
z. Hd. Herrn/Frau
Straße / Postfach
Ort

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 5

**ÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG
zur Vorlage beim Jugendamt**

.....
Name, Vorname

Geb.-Datum

Geburtsort

.....
Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Die oben genannte Person möchte ein Kind / mehrere Kinder in Kindertagespflege betreuen.

Die oben genannte Person ist mir seit bekannt.

Meine **Einschätzung** berücksichtigt folgende Punkte:

- **Ansteckende Krankheiten** der oben genannten Person
- **Suchtmittelabhängigkeit** der oben genannten Person
- **Psychische und Physische Belastbarkeit** der oben genannten Person
- **Sonstige gravierende** und / oder **chronische Erkrankungen** der oben genannten Person oder innerhalb der Familie der oben genannten Person

Aus **medizinischer Sicht** bestehen gegen die **regelmäßige Betreuung** von Kindern in Kindertagespflege

keine Bedenken

folgende Bedenken

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes



Anlage 6

**Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege
nach § 43 SGB VIII**

Antragsteller/-in

.....

Name, Vorname	Geb.-Datum	Geburtsort
.....		
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
.....		
Telefon	E-Mail	Staatsangehörigkeit
.....		
Schulabschluss	Beruf	Konfession

Hiermit beantrage ich die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII für bis zu gleichzeitig anwesende, fremde Kinder und bis zu insgesamt angemeldete Kinder.
(max. 5 gleichzeitig anwesende, insgesamt jedoch höchstens 8 angemeldete Kinder möglich)

Ort der Betreuung (Anschrift):.....

- eigener Haushalt
- Ich habe an den erforderlichen Qualifizierungskursen teilgenommen.

(Bitte ankreuzen und Nachweis beifügen)

Kurs I Kurs II Kurs III Kurs IV Erste Hilfe am Kind

Ich nehme an folgendem Qualifizierungskurs teil und weise die Teilnahme bis..... nach.

In meinem Haushalt lebende Personen:

.....

Name, Vorname	Geb.- Datum	Kind/Pflegekind/Ehepartner/Lebenspartner
.....		
Name, Vorname	Geb.- Datum	Kind/Pflegekind/Ehepartner/Lebenspartner
.....		
Name, Vorname	Geb.- Datum	Kind/Pflegekind/Ehepartner/Lebenspartner
.....		
Name, Vorname	Geb.- Datum	Kind/Pflegekind/Ehepartner/Lebenspartner
.....		
Name, Vorname	Geb.- Datum	Kind/Pflegekind/Ehepartner/Lebenspartner



Ich verpflichte mich, die nachfolgenden Grundsätze einzuhalten:

- Verzicht auf seelische und körperliche Gewaltanwendung in der Erziehung und Betreuung
- Teilnahme an den/der jährlich angebotenen Fortbildungen/ Praxisberatung (Kurs V, 15 UE)
- Gewährleistung einer sicheren Ausstattung der für die Kinder zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten
- Rückgabe der Erlaubnis (Original), wenn ich als Kindertagespflegeperson nicht mehr zur Verfügung stehe

Wichtige Ereignisse, die die Kindertagespflege betreffen, teile ich dem Jugendamt und dem freien Träger mit. Dies sind zum Beispiel:

- Neubeginn und Beendigung von Betreuungsverhältnissen
- Anhaltspunkte, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen
- schwerwiegende / ansteckende Krankheiten beim Tagespflegekind und in der Familie der Kindertagespflegeperson
- Unfälle während der Betreuung
- Umzug der Kindertagespflegeperson
- weit reichende Veränderungen in der Familie der Kindertagespflegeperson

Hiermit erkläre ich in Bezug auf meine geplante Tätigkeit als Kindertagespflegeperson:

- 42
- Ich bin weder vorbestraft noch läuft gegen mich ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren.
 - Alle in meinem Haushalt lebenden Personen ab dem 15. Lebensjahr sind weder vorbestraft noch läuft gegen sie ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren.
 - Ich und alle in meinem Haushalt lebenden volljährigen Personen sind frei von ansteckenden Krankheiten.
 - Ich und alle in meinem Haushalt lebenden volljährigen Personen sind frei von psychischen Erkrankungen.
 - Ich und alle in meinem Haushalt lebenden volljährigen Personen sind frei von akuten Suchterkrankungen (Drogen, Alkohol, Tabletten...).
 - Ich erhalte keine „Hilfe zur Erziehung“ für meine eigenen Kinder, noch erhält mein Partner „Hilfe zur Erziehung“ für seine, ggf. in unserem Haushalt lebende Kinder durch ein Jugendamt.
 - Ich und alle in meinem Haushalt lebenden volljährigen Personen gehören keiner Gruppierung an oder vertreten eine Weltanschauung, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt und die von den gesellschaftlich anerkannten Erziehungszielen abweicht.
 - Zur Beurteilung meiner persönlichen Eignung habe ich bei der Meldebehörde meines Wohnortes ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BRZG beantragt. Es wird dem Jugendamt direkt zugesandt.
 - Von allen weiteren in meinem Haushalt lebenden Personen ab dem 15. Lebensjahr wird ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt.



Das erweiterte Führungszeugnis/die erweiterten Führungszeugnisse wurde/wurden beantragt am:

Mit einem Austausch der Daten und der Verständigung zwischen dem Jugendamt und dem zuständigen freien Träger erkläre ich mich einverstanden.

Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und verpflichte mich, das Jugendamt/den freien Träger über Veränderungen bezüglich der o. g. Punkte und wichtiger Lebensumstände zu informieren.

Bei Falschangaben kann eine Vermittlung als Kindertagespflegeperson nicht erfolgen und ggf. die Erlaubnis zur Kindertagespflege widerrufen werden.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Antragsteller/-in



Anlage 7

**Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege
in anderen geeigneten Räumen
nach § 43 SGB VIII**
Antragsteller/-in

Name, Vorname

Geb.-Datum

Geburtsort

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon

E-Mail

Staatsangehörigkeit

Schulabschluss

Beruf

Konfession

44 **Hiermit beantrage ich die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII für bis zu.....
gleichzeitig anwesende, fremde Kinder und bis zuinsgesamt angemeldete Kinder.**

Ort der Betreuung (Anschrift):.....

In den gleichen Räumlichkeiten werdenKinder von der nachfolgend genannten
Kindertagespflegeperson
.....betreut.

Ich habe an den erforderlichen Qualifizierungskursen teilgenommen.

(Bitte ankreuzen und Nachweis beifügen)

Kurs I Kurs II Kurs III Kurs IV Erste Hilfe am Kind

Hospitation Kindertageseinrichtung

Ich nehme an folgendem Qualifizierungskurs.....teil und weise die Teilnahme bis..... nach.

Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII für die Betreuung

Im eigenen Haushalt

Wurde vom Jugendamt..... von Frau/Herrn erteilt am

und ist gültig bis

Ich verpflichte mich, die nachfolgenden Grundsätze einzuhalten:

- Verzicht auf seelische und körperliche Gewaltausübung in der Erziehung und Betreuung
- Teilnahme an den/der jährlich angebotenen Fortbildungen/ Praxisberatung (Kurs V, 15 UE)
- Gewährleistung einer sicheren Ausstattung der für die Kinder zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten
- Kontaktaufnahme mit der zuständigen Baurechtsbehörde und dem Gesundheitsamt/Kreisveterinäramt
- Rückgabe der Erlaubnis (Original), wenn ich als Kindertagespflegeperson nicht mehr zur Verfügung stehe



Wichtige Ereignisse, die die Kindertagespflege betreffen, teile ich dem Jugendamt und dem freien Träger mit. Dies sind zum Beispiel:

- Neubeginn und Beendigung von Betreuungsverhältnissen
- Anhaltspunkte, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen
- schwerwiegende / ansteckende Krankheiten beim Tagespflegekind und in der Familie der Kindertagespflegeperson
- Unfälle während der Betreuung
- Umzug der Kindertagespflegeperson
- weit reichende Veränderungen in der Familie der Kindertagespflegeperson

Hiermit erkläre ich in Bezug auf meine geplante Tätigkeit als Kindertagespflegeperson:

- Ich bin weder vorbestraft noch läuft gegen mich ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren.
- Ich bin frei von ansteckenden Krankheiten.
- Ich bin frei von psychischen Erkrankungen.
- Ich bin frei von akuten Suchterkrankungen (Drogen, Alkohol, Tabletten...).
- Ich erhalte keine „Hilfe zur Erziehung“ für meine eigenen Kinder, noch erhält mein Partner „Hilfe zur Erziehung“ für seine, ggf. im Haushalt lebende Kinder durch ein Jugendamt.
- Ich gehöre keiner Gruppierung an oder vertrete eine Weltanschauung, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt und die von den gesellschaftlich anerkannten Erziehungszielen abweicht.
- Zur Beurteilung meiner persönlichen Eignung habe ich bei der Meldebehörde meines Wohnortes ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BRZG beantragt. Es wird dem Jugendamt direkt zugesandt.
- Das erweiterte Führungszeugnis wurde beantragt am:

45

Mit einem Austausch der Daten und der Verständigung zwischen dem Jugendamt und dem zuständigen freien Träger erkläre ich mich einverstanden.

Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und verpflichte mich, das Jugendamt/den freien Träger über Veränderungen bezüglich der o. g. Punkte und wichtiger Lebensumstände zu informieren.

Bei Falschangaben kann eine Vermittlung als Kindertagespflegeperson nicht erfolgen und ggf. die Erlaubnis zur Kindertagespflege widerrufen werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller/-in



- an den **praxisbegleitenden jährlichen Fortbildungsmaßnahmen** entsprechend des standardisierten Qualifizierungskonzepts für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg (**Kurs V, 15 Unterrichtseinheiten**) in Form von Fortbildung/Praxisberatung teilzunehmen
- das **Jugendamt** und/oder den freien Träger **über Veränderungen zu informieren**, die für die Betreuung des Tagespflegekindes oder der Tagespflegekinder bedeutsam sind
- das **Jugendamt** und/oder den freien Träger **über wichtige Ereignisse** in Kenntnis zu setzen (wie zum Beispiel Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung, Unfälle während der Betreuungszeit...)
- die **Erlaubnis (im Original) ist an das Jugendamt zurückzugeben**, wenn
 - die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht mehr ausgeübt wird
 - sich die Grundlagen der Erlaubniserteilung ändern.

Diese Erlaubnis zur Kindertagespflege kann nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen zur Kindertagespflege sind der Erlaubnis beigefügt.

Vor Ablauf der Gültigkeit ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege erneut zu beantragen.

Diese Erlaubnis zur Kindertagespflege wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen oder wenn das Kindeswohl gefährdet ist.

Begründung:

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist, dass die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei (Landratsamt/Stadtverwaltung) mit Sitz in erhoben werden. (Sollte die elektronische Form der Widerspruchserhebung bei der Behörde bestehen, so müsste dies in der Rechtsbehelfsbelehrung berücksichtigt werden)

Landratsamt



Dienststelle

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anlagen:

- gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege
- Veränderungsmitteilung
- Meldebogen



Anlage 9

**Erlaubnis zur Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen
gemäß § 43 SGB VIII**

Kindertagespflegeperson 1

.....
Name, Vorname

Geb.-Datum

Geburtsort

.....
Straße, Hausnummer

PLZ Ort

.....
Telefon

E-Mail

49

Anschrift der geeigneten Räume

.....
Straße, Hausnummer

PLZ Ort

.....
Telefon

E-Mail

Sehr geehrte Frau / sehr geehrter Herr

auf Ihren Antrag vom

ergeht folgender

Bescheid:

Wir erteilen Ihnen hiermit die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege steht unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorgaben.



Die oben genannte Kindertagespflegeperson ist nach § 43 Abs. 2 und 3 SGB VIII geeignet und zur Betreuung von maximal _____ gleichzeitig anwesenden Kindern, insgesamt jedoch höchstens _____ fremden Kinder befugt.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gilt mit Wirkung vom.....ist befristet bis.....und ist mit folgenden Auflagen und Nebenbestimmungen versehen:
Einzelfallbegründungen, die eine Erteilung nicht ausschließen, zum Beispiel Anbringen von Rauchmeldern bis zum.....(Datum).

Die betreuten Kinder werden jeweils einer der Kindertagespflegepersonen per Betreuungsvereinbarung mit den Personensorgeberechtigten vertraglich zugeordnet und von dieser betreut.

Frau / Herr _____ und Frau / Herr _____ verpflichten sich, *beispielsweise*

- an den **praxisbegleitenden jährlichen Fortbildungsmaßnahmen** entsprechend des standardisierten Qualifizierungskonzepts für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg (**Kurs V, 15 Unterrichtseinheiten**) in Form von Fortbildung/Praxisberatung teilzunehmen
- das **Jugendamt** und/oder den freien Träger **über Veränderungen zu informieren**, die für die Betreuung des Tagespflegekinde oder der Tagespflegekinder bedeutsam sind
- das **Jugendamt** und/oder den freien Träger **über wichtige Ereignisse** in Kenntnis zu setzen, wie zum Beispiel Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung, Unfälle während der Betreuungszeit hinzuweisen.
- die **Erlaubnis (im Original) an das Jugendamt zurückzugeben**, wenn
 - die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht mehr ausgeübt wird
 - sich die Grundlagen der Erlaubniserteilung ändern.

50

Diese Erlaubnis ist gebunden an die besichtigten Räume.

Diese Erlaubnis kann nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen zur Kindertagespflege sind der Erlaubnis beigelegt.

Vor Ablauf der Gültigkeit ist die Erlaubnis erneut zu beantragen.

Diese Erlaubnis wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen oder wenn das Kindeswohl gefährdet ist.



Begründung:

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist, dass die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei (Landratsamt/Stadtverwaltung) mit Sitz in erhoben werden. (Sollte die elektronische Form der Widerspruchserhebung bei der Behörde bestehen, so müsste dies in der Rechtsbehelfsbelehrung berücksichtigt werden)

Landratsamt/Stadtjugendamt
Dienststelle

.....
Ort, Datum Unterschrift

Anlagen:

- gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege
- Veränderungsmitteilung
- Meldebogen









Oktober 2018

Herausgeber:
**Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg**
Dezernat Jugend – Landesjugendamt

Verantwortlich:
Evelyn Samara

Gestaltung:
Silvia Kurucic

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Kontakt:
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449

info@kvjs.de
www.kvjs.de

Bestellung/Versand:
Petra Neuhäuser
Telefon 0711 6375-402
Petra.Neuhaeuser@kvjs.de

Redaktioneller Hinweis:
Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnung verzichtet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte in gleicher Weise auf Frauen und Männer.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Postanschrift:

Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausadresse:

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart (West)
Telefon 0711 6375-0

www.kvjs.de
info@kvjs.de